

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
z. Hdn. Herrn Bundesminister Rudolf Hundstorfer
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 1.2.2011

Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes Stellungnahme der psychologischen Berufsvertretung GkPP

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die psychologische Berufsvertretung Österreichs GkPP möchte die bevorstehende Novellierung des ASchG zum Anlass nehmen, auf die zunehmende Bedeutung und die Notwendigkeit der besseren Verankerung der ArbeitspsychologInnen hinzuweisen.

Im Zuge der weithin spürbaren Veränderungen in der Arbeitswelt sind die Anforderungen an ArbeitnehmerInnen gewachsen, Ansprüche sind gestiegen. Auch Unternehmen sind in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zusehends von ihren MitarbeiterInnen abhängig. Durch die vermehrten und raschen Veränderungsprozesse in den Unternehmen erhöht sich der Druck auf die ArbeitnehmerInnen. Ein kontinuierlicher Anstieg psychischer Belastungen und Erkrankungen ist die Folge. ArbeitnehmerInnen sind in der modernen Arbeitswelt auch zunehmend die zentralen „Ressourcen“ von Unternehmen, die Motivation und das Engagement müssen unterstützt werden. Auch hier können ArbeitspsychologInnen beitragen, die Arbeitsumwelt optimal und motivationsfördernd zu gestalten.

Gleichzeitig hat die moderne Arbeitspsychologie mit den Veränderungen in der Arbeitswelt der letzten zwanzig Jahre ihre theoretischen Modelle und fundierten Analyseinstrumente verfeinert und weiterentwickelt.

Das ASchG reagiert schon in der momentan gültigen Fassung auf die zunehmende Bedeutung von psychomentalen und sozioemotionalen Belastungen und nennt ausdrücklich

ArbeitspsychologInnen als geeignete ExpertInnen, deren Einsatz bis dato allerdings nur fakultativ ist.

Der nächste Schritt wäre aus arbeitspsychologischer Sicht eine stärkere Verankerung der Arbeitspsychologie im ASchG, also eine Gleichstellung der ArbeitspsychologInnen mit den anderen im ArbeitnehmerInnenschutz vertretenen Fachkräften. Daraus resultiert die Grundforderung der Berufsvertretung nach einer gesetzlichen Verankerung des/der Arbeitspsychologen/in als 3. Präventivfachkraft.

Arbeitspsychologie als 3. Säule der Präventivdienste

Arbeit wird ständig (neu) organisiert und gestaltet. Dies bedeutet eine tendenziell immer vorhandene Gefahrenlage, der präventiv Rechnung getragen werden muss. Angesichts des massiven Anstiegs psychischer Beschwerden und Erkrankungen in den letzten Jahren sehen wir arbeitspsychologische Prävention als dringend notwendige Maßnahme an. Daher schlagen wir vor, die Arbeitspsychologie als 3. Präventivfachkraft im ASchG fix zu verankern (§83/1). Die Verankerung würde systematisch auch den 7. Abschnitt „Präventivdienste“ betreffen. Rechte, Aufgaben und Pflichten müssten analog zu den bestehenden Präventivfachkräften einbezogen werden. Dazu zählen die gemeinsamen Bestimmungen, Aufzeichnungs- und Berichtspflichten, Zusammenarbeitsgebot, Meldung von Missständen, Regelungen zur Abberufung, Mitgliedschaft im Arbeitsschutzausschuss (§§83 -88) sowie im Zentralen Arbeitsschutzausschuss (§88a).

Im Gesetz müssten den Entwicklungen und schon existierenden Organisationsformen der Arbeitspsychologie insofern Rechnung getragen werden, als eine Darstellung der arbeitspsychologischen Zentren analog der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren erforderlich ist (§89 Zentren der Unfallversicherungsträger).

Der Rückgang des produktiven Sektors zugunsten einer Dienstleistungsgesellschaft erfordert verstärkte Maßnahmen im Dienstleistungsbereich. Das würde nach Gesichtspunkten der modernen Arbeitspsychologie auch eine neue Einsatzzeitenberechnung mit sich bringen, um den körperlichen, aber vor allem auch den **psychischen Gefährdungen und Belastungen** gerecht zu werden. (§82a/2)

Wir schlagen demzufolge eine Festlegung der Einsatzzeiten auf je 25% für SFK, Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie vor, 25% wären nach dieser Berechnung noch frei verfügbar.

Für die fachliche Qualifikation von ArbeitspsychologInnen können die derzeit gültigen Qualifikationskriterien der beiden psychologischen Berufsverbände herangezogen werden. Diese werden laufend an den aktuellen Stand der Entwicklung der Wissenschaft und Praxis angepasst und von den jeweiligen Fachgruppen der Berufsverbände einheitlich geprüft. Diese Anforderungen sind auf einem qualitativ hohen Niveau, prüfen sowohl Fachkenntnisse als auch die praktische Erfahrung. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikat.

Aus den auf diese Weise sorgfältig geprüften und zertifizierten Qualifikationen der ArbeitspsychologInnen können Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des ASchG abgeleitet werden und eine Darstellung analog derer der anderen Präventivfachkräfte ins Gesetz aufgenommen werden.

Verankerung der ArbeitspsychologInnen in §4/6

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen können derzeit Fachkräfte, Sicherheitsfachkräfte und ArbeitsmedizinerInnen herangezogen werden. Angesichts der Zunahme psychischer Belastungen und der damit verbundenen Gefährdungen empfehlen wir, hier ArbeitspsychologInnen explizit als für psychische Gefährdungen und Belastungen heranzuziehende ExpertInnen zu erwähnen.

Verankerung der ArbeitspsychologInnen im Begehungsmodell der Unfallversicherungsträger

Gerade in Betrieben mit weniger als 50 ArbeitnehmerInnen sind diese einem extrem hohen Arbeits- und Zeitdruck ausgesetzt. Infolge dieser Arbeitsbedingungen steigt die Zahl der Arbeitsunfälle, psychische Erkrankungen und erhöhte Fehlzeiten sind die Folge. Unser Lösungsvorschlag lautet daher, auch ArbeitspsychologInnen im Begehungsmodell der Unfallversicherungsträger fix zu verankern.

Wir möchten daher nochmals – auch im Sinne der Ansprüche der modernen Arbeitswelt – ersuchen, diese Vorschläge in den Begutachtungsentwurf aufzunehmen.

Für weitere Gespräche im Zuge der Novellierung und Begutachtung stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andrea Birbaumer e.h.

Obfrau der GkPP
f. d. Fachabteilung Arbeitspsychologie der GkPP

Ergeht auch an:

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski, Zentral-Arbeitsinspektorat
Mag. Walter Neubauer, stv. Kabinettschef